

| | |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Zeitschrift: | Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung |
| Herausgeber: | Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat |
| Band: | 16 (1940-1941) |
| Heft: | 47 |
| Artikel: | Völkerrecht und Kriegsrecht |
| Autor: | Bornet, C. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-713114 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat Nr. 47

Offizielles Organ des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes. Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Der Schweizer Soldat“ Zürich, Nüscherstr.

Armeereitung

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 57030
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Brunn-
gasse 18. Tel. 27164, Postscheck VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.- im Jahr
und Insertionspreis: 25 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 43 mm Breite

XVI. Jahrgang

25. Juli 1941

Erscheint wöchentlich

LE SOLDAT SUISSE
IL SOLDATO SVIZZERO
IL SUDÀ SVIZZER

Völkerrecht und Kriegsrecht

Das Landkriegsrecht.

Das heute gültige Landkriegsrecht datiert aus den Jahren 1899 und 1907 und wurde auf den beiden Haager Friedenskonferenzen festgelegt. Die Kodifizierung des Landkriegsrechts war nicht der ursprüngliche Grund, weshalb Zar Niklaus II. von Russland eine internationale Konferenz zusammengetreten ließ. Dieses, in der Völkergeschichte erstmalige Zusammentreffen von Vertretern der meisten europäischen, sowie amerikanischer und asiatischer Staaten, sollte eine Abrüstungskonferenz sein. Als sich aber herausstellte, daß keiner der teilnehmenden Staaten wirklich an Abrüstung dachte, wurde sie eine Friedenskonferenz genannt. Aber nicht die Organisierung des Friedens, war das wichtigste Werk von Haag, sondern die Reglementierung des Krieges: die Haager Landkriegsordnung.

Die Haager Verhandlungen fanden bereits wichtige Arbeiten vor. Der Rechtsgelehrte Felix Dahn hat 1870 ein «Kriegsrecht für den Tornister der deutschen Soldaten» veröffentlicht. Dann enthielt schon die Genfer Konvention von 1864 Bestimmungen über den Landkrieg. Die Petersburger Deklarationen von 1868 verboten den Gebrauch von Explosivstoffen unter dem Gewicht von 400 Gramm und einige andere Normen waren in den Brüsseler Deklarationen von 1774 festgelegt.

Die beiden Friedenskonferenzen von Haag haben das Vorgefundene durchgearbeitet und ergänzt und geradezu ein «internationales Gesetzbuch» ausgearbeitet, das dem einzelnen Kriegsführenden, sofern er und sein Gegner dieses Abkommen ratifiziert haben, mit deutlichen Worten sagt, was er tun darf und was er lassen muß ohne mit dem geltenden Recht in Widerspruch zu geraten.

Die Haager Vereinbarungen waren vom Bewußtsein der Humanisierung des Krieges gefragt. Sie zogen eine

scharfe Grenze zwischen dem was im Kriege geschehen soll, was nicht der Sitte, was nicht dem Kulturbewußtsein zivilisierter Staaten entspricht, und dem, was vom Rechte verpönt wird.

Natürlich ist das Problem der Erfahrung neuer Waffen und Methoden der Kriegsführung von je im Kriegsrecht von großer Bedeutung gewesen. Die Erfahrung und Anwendung neuer Waffen im Weltkriege haben zu einer Änderung der geltenden Normen geführt oder auch ihre Aufhebung bewirkt, oder aber das Verbot dieser Waffen. Verbote wurden im Sinne der früher entwickelten Grundprinzipien des Kriegsrechtes vorgenommen, sei es, daß ihre Verwendung militärisch wertlos war, oder ihre Verwendung offenbar nicht mit dem erreichten militärischen Vorteil in Proportion stand, sei es daß sie, wenn gleich effektiv, so doch ihre Anwendung dem allgemeinen ethischen Minimum widersprach. Neue Waffen sind prinzipiell völkerrechtlich erlaubt. Aber eine Befürufung auf die Neuheit der Waffen gegenüber dem geltenden Recht ist unzulässig.

Nachstehend folgt eine kurze Umreifung des heute geltenden allgemeinen Landkriegsrechtes. Die meisten Normen sind auf die zwei Friedenskonferenzen in Haag zurückzuführen. Die neuern sind die positiven Resultate von Nachkriegskonferenzen, auf denen die Kriegsreglementierung den neuen Verhältnissen angepaßt wurde.

Die Streitkräfte. Die Kontrahenten der IV. Konvention 1907 sind nach Art. 1 verpflichtet, ihren Landheeren, die durch den Kriegsausbruch zur Setzung kriegerischer Handlungen im Rahmen des Kriegsrechts ermächtigt werden, Verhaltungsmaßregeln zu geben, die der Haager Landkriegsordnung (L.K.O.) entsprechen. Da das ganze Kriegsrecht auf die Unterscheidung von bewaffneter Macht und Zivilbevölkerung beruht, ist die rechtliche Determination, wer Angehöriger

einer bewaffneten Macht ist und wer nicht, von fundamentaler Bedeutung.

Nach Art. 1 L.K.O. kommt dem Heer die Eigenschaft als Kriegsführender zu. Ebenfalls werden Milizen und Freiwilligenkorps als Kriegsführende anerkannt, die nicht ein Bestandteil des Heeres bilden, wenn jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist, wenn sie ein bestimmtes, aus der Ferne sichtbares Abzeichen tragen, die Waffen offen führen und bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

Die L.O.K. anerkennt aber auch nach Art. 2 den unorganisierten Volkskrieg, das Volksaufgebot, die «levée en masse» an. «Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die bei Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren.»

Kriegsgefangene. Die heutige Kriegsgefangenschaft ist ihrem Wesen nach weder Rache noch Strafe, sondern Sicherheitshalt, deren einziger Zweck es ist, die Kriegsgefangenen an der weiteren Teilnahme am Kampf zu verhindern. Bei Gefangennahme ist nach Art. 9 L.K.O. jeder Gefangene verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben. Was den Kriegsgefangenen persönlich gehört, mit Ausnahme des Kriegsmaterials, verbleibt sein Eigentum. Für die Behandlung der Kriegsgefangenen gilt der Grundsatz, daß sie «der Gewalt der feindlichen Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder Abteilung, die sie gefangen genommen haben, unterstehen und mit Menschlichkeit behandelt werden müssen». Artikel 4, L.K.O. bestimmt: «Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbefähigung kann mit erforderlicher Strenge ge-

Umschlagbild: Am feindlichen Drahtindernis.

Illustration de couverture: Comment ou cisaille des barbelés.

Illustrazione in coperfina: Alle prese col reficato nemico.

ahndet werden. Entwickele Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder bevor sie das Gebiet verlassen haben, das von den Truppen, welche sie gefangen genommen haben, besetzt ist, unterliegen disziplinarischer Bestrafung. Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht von neuem gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Tote, Kranke und Verwundete. Die Partei, welche das Schlachtfeld behauptet, muß die Toten und Verwundeten aufsuchen lassen. Art. 4 Genfer Konvention 1929 enthält — eine Lehre aus dem Weltkrieg — detaillierte Vorschriften über die Beerdigung und Identifizierung der Toten. Für Verwundete und Kranke gilt der oberste Grundsatz, daß sie unter allen Umständen geachtet, geschützt und menschlich behandelt und von dem Kriegsführenden, in dessen Hand sie sind, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit gepflegt werden müssen. Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten sind in Art. 6—8 geregelt. Sowohl mobile als stehende Sanitätsanstalten müssen von den Kriegsführenden geachtet werden. Ihr Personal darf bewaffnet sein und von der Waffe zum eigenen oder zum Schutze der Kranken Gebrauch machen; doch verlieren sie ihr Privileg, wenn die Sanitätsanstalten dazu gebraucht werden, dem Feinde zu schaden.

Parlamentäre. Die uralte Institution der Parlamentäre, noch immer von Bedeutung, ist durch Art. 32—34 L.K.O. geregelt. Parlamentär ist derjenige, «der von einem Kriegsführenden bevollmächtigt ist, mit andern zu unterhandeln und sich mit der weißen Fahne zeigt». Parlamentäre und ihre Begleitpersonen haben nach Gewohnheitsrecht Anspruch auf Unverletzlichkeit. Doch setzt dieses Privileg des Parlamentärs Loyalität voraus.

Spione. Spion im Sinne des Völkerrechts ist nur, «wer sich heimlich oder unter falschem Vorwand in das Operationsgebiet eines Kriegsführenden begibt und dort Nachrichten einzieht oder einzuziehen versucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen» (Art. 29 L.K.O.). Gleichgültig ist daher, ob es sich um eine militärische Person, um Mann oder Frau, um einen feindlichen oder neutralen Staatsangehörigen handelt.

Kundschafter, nämlich Militärpersönlichkeiten in Uniform, die in das Operationsgebiet eindringen, um sich Nachrichten zu verschaffen, sind keine Spione, haben daher im Fall der Ergreifung Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene. Der auf der Tat ergrappte

Spion darf nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden (Art. 30 L.K.O.). Spionage ist eine völkerrechtlich erlaubte Handlung, wird daher vom Völkerrecht nicht unter Strafe gestellt. Die kriegsführenden Staaten sind aber ermächtigt, die Spione nach innerstaatlichem Recht als Verbrecher zu behandeln.

Kriegsmittel. Art. 22 L.K.O. bestimmt: «Kriegsführende haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.» Art. 23 L.K.O. verbietet: a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen; b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Heeres oder Volkes; c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat; d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird; e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen. (Nach den Haager Erklärungen von 1899 unterwerfen sich die Kontrahenten dem Verbot, Geschosse zu verwenden, die

Demokratie beruht auf dem Glauben an das Wunder der Erziehung des Menschen. Sie erfordert die tätige Mitwirkung aller Bürger. Ihr größter Feind ist Gleichgültigkeit, das Sichzurückziehen des Bürgers in die Sphäre des Privaten. Gottfried Keller.

sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, wie Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist. Das Verbot der sog. Dum-Dum-Geschosse); f) der Mißbrauch der Parlamentärfahne, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder Uniformen des Feindes, sowie der besondern Abzeichen des Genfer Abkommens (Rotkreuzfahne). Nach Art. 23 L.K.O. ist es untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen. Die Verwendung wilder oder barbarischer Stämme, von denen entgegen der L.K.O. die Einhaltung der Normen des Kriegsrechtes nicht zu erwarten ist. Dagegen sind farbige, disziplinierte Truppen nach geltendem Völkerrecht nicht verboten.

Die Aufreizung oder Bestechung feindlicher Truppen zur Desertion, Übergabe, Meuterei, Rebellion ist durch das Kriegsrecht nicht verboten. Es ist auch erlaubt, falsche Nachrichten über die Aussichtslosigkeit der Lage und ähnliches beim Feind zu verbreiten.

Art. 25 L.K.O. lautet: «Es ist untersagt, unverteidigte Städte und Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschließen.» Art. 28: «Es ist untersagt, Städte oder Ansiedlungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.»

Besetzte feindliche Gebiete. Der dritte Abschnitt Art. 50 L.K.O. bestimmt: «Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden darf.» Der gleiche Abschnitt ordnet weiter an: a) Der Besetzer hat die öffentliche Ordnung wieder herzustellen; b) wenn möglich die Landesgesetze zu beobachten; c) die Bevölkerung darf nicht gezwungen werden, einen Treueid zu leisten; d) Privateigentum, Religion, Ehre und Rechte der Familie zu achten; e) Plünderung ist verboten.

Kapitulation; Waffenstillstand. Artikel 35 L.K.O. besagt, daß die zwischen den abschließenden Parteien vereinbarten Kapitulationen den Forderungen der militärischen Ehren Rechnung tragen sollen. Die Waffenstillstandsartikel 36—41 ordnen an, daß ein Waffenstillstand allen zuständigen Behörden und Truppenteilen frühzeitig bekanntgemacht werden muß, die Feindseligkeiten sofort einzustellen sind und jede schwere Verletzung des Waffenstillstandes durch eine Partei der Gegenpartei das Recht gibt, die Feindseligkeiten sofort wieder aufzunehmen.

*

Dies ist ein Querschnitt durch die wichtigsten Bestimmungen des Landkriegsrechtes, das in feierlichen Konferenzen von den Vertretern fast aller zivilisierten Nationen unterzeichnet wurde. Diese Landkriegsordnung, so weit sie auf die Haager Konferenzen zurückzuführen ist, hat ihre erste ungeheuerliche Probe schon im letzten Weltkrieg bestehen müssen. In vielen Fällen hat sie sich allerdings nicht bewährt oder durchgesetzt, wie dies auch in diesem Kriege nicht der Fall ist. Das Ganze hat sich aber keineswegs als wertlos bewiesen, sondern hat viel zur Humanisierung des Krieges beigetragen.

Ch. Borne.

GEDENKTAGE:

31. Juli 1914: Pikestellung der schweizerischen Armee.
1. August 1291: Ewiger Bund der Waldstätte geschlossen.
1. August 1914: Erlass des Kriegsmobilisierungsbefehles durch den Bundesrat.